

**Satzung  
zur Änderung  
der Masterprüfungsordnung  
für den Studiengang Automation & IT  
der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften  
der Fachhochschule Köln,  
Campus Gummersbach**

**vom  
1. Juni 2011**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch das Gesundheitsfachhochschulgesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Fachhochschule Köln folgende Satzung beschlossen:

## Art. 1

Die Masterprüfungsordnung für den Studiengang Automation & IT an der Fachhochschule Köln vom 27.05.2009 (Amtliche Mitteilung 09/2009) wird wie folgt geändert:

1. In **§ 3 Absatz 1 Satz 1** wird „befriedigend“ (2,7)“ ersetzt durch „gut“ (2,5)“. Hinter **§ 3 Absatz 5** werden folgende **Absätze 6 und 7** angefügt:

„(6) Zur Feststellung der Eignung oder Motivation können darüber hinaus Auswahlgespräche geführt werden.“

(7) Die Einschreibung ist zu versagen, wenn die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Bachelor-, die Diplom- oder eine sonstige Abschlussprüfung im Studiengang Automation und IT endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch in diesem oder einem vergleichbaren Studiengang verloren hat. Die Einschreibung ist ebenfalls zu versagen, wenn die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem anderen Studiengang der Informatik oder Ingenieurwissenschaften eine vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch hierin verloren hat.“

2. **§ 4 Absatz 3** wird wie folgt neu gefasst:

„Die Aufnahme in das erste Semester des Studiengangs erfolgt jeweils zum Wintersemester.“

3. **§ 18 Absatz 4** wird wie folgt neu gefasst:

„Macht eine Studentin oder ein Student durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung im Sinne des § 3 Behindertengleichstellungsgesetz nicht in der Lage ist, die Prüfung oder die Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Verlängerung der Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. der Fristen für das Ablegen von Prüfungen oder die Erbringung gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form gestatten. Kommen verschiedene gleichwertige Nachteilsausgleiche in Betracht, entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über Form, Zeitpunkt und Dauer der Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Sätze 1 bis 4 finden in Ausnahmefällen auch bei einer vorübergehenden gesundheitlichen Beeinträchtigung Anwendung.“

4. **§ 24 Nummer 9** wird wie folgt neu gefasst:

- a) Case Study: Signal Processing in Embedded Systems I (SPES I)
- b) Case Study: Signal Processing in Embedded Systems II (SPES II)
- c) Case Study: Industrial Communications & Industrial Security I (ICIS I)
- d) Case Study: Industrial Communications & Industrial Security II (ICIS II)
- e) Case Study: Vertical Integration I (VI I)
- f) Case Study: Vertical Integration II (VI II)
- g) Case Study: Modelling, Simulation, Control and Optimization I (MSCO I)
- h) Case Study: Modelling, Simulation, Control and Optimization II (MSCO II)“

In dem letzten Satz des § 24 wird das Wort „vier“ durch das Wort „acht“ ersetzt.

## Art. 2

Diese Satzung tritt am 1. September 2011 in Kraft und gilt für alle Studierenden, Bewerberinnen und Bewerber, die ab dem Wintersemester 2011/12 ein Studium in dem Masterstudiengang Automation & IT aufnehmen bzw. aufnehmen wollen.

Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften der Fachhochschule Köln vom 30.03.2011 und nach rechtlicher Überprüfung durch das Präsidium am 25.05.2011.

Köln, den 01.06.2011

Der Präsident  
der Fachhochschule Köln

(Prof. Dr. phil. J. Metzner)